

Umweltförderprogramm der Gemeinde Burgstetten

1. Zweck und Ziel

Der mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbundenen Luftbelastung und den knapper werdender Ressourcen muss verstärkt durch Energiesparmaßnahmen und der Senkung des Heizenergiebedarfs entgegengewirkt werden.

Im Jahr 1995 trat die Gemeinde Burgstetten dem Klimabündnis der europäischen Kommunen mit dem Ziel bei, den CO²-Ausstoß bis im Jahr 2010 um 50 % zu senken. Damit wir diesem Ziel einen Schritt näher kommen, möchte die Gemeinde Burgstetten trotz angespannter Haushaltssituation ein Förderprogramm zur Unterstützung der Senkung treibhausrelevanter Gase auflegen.

Ein weiteres Ziel der Gemeinde Burgstetten besteht darin, nicht allein durch finanzielle Förderung den Bürgern mögliche Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes nahe zu bringen, sondern die Bürger auch bei Fragen der Energiesparberatung zu unterstützen und bei der Organisation solcher Beratungen Hilfestellung zu leisten. Allgemein will die Gemeinde, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Gruppierungen wie z.B. AKKU oder Agenda-Arbeitskreis, Umweltberatungen fördern, unterstützen und koordinieren. Die Gemeinde möchte dabei Partner für alle Bürger sein und dadurch die Durchführung von Maßnahmen fördern, die dem Umweltschutz dienen.

Finanzielle Förderungen, für die Bundes- bzw. Landesmittel zur Verfügung stehen, wurden im Förderprogramm der Gemeinde ausgeklammert. Eine Erweiterung des Umweltförderprogrammes ist abhängig von der Haushaltslage möglich, wenn diese Bundes- bzw. Landesförderungen gestrichen werden sollten.

2. Was wird gefördert?

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen

- für die nachträgliche Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden (Anlage 1)
- für die Herstellung eines Retentionsvolumens im Neubaugebiet Steigle (Anlage 2)

3. Generelle Voraussetzungen

Der Antrag auf eine finanzielle Förderung muss vor der Ausführung der Baumaßnahme gestellt und bewilligt worden sein.

Es werden nur Maßnahmen an Gebäuden gefördert, die ganz oder zumindest zu 75 % Wohnzwecken dienen.

Die geförderten Anlagen bzw. Maßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt worden sein. Der Antragsteller hat hierzu die Nachweispflicht. Eine fachgerechte Ausführung ist z.B. gegeben, wenn die Maßnahme durch eine Fachfirma ausgeführt wurde.

Die Maßnahmen und Anlagen müssen entsprechend den geltenden Bauvorschriften und dem Stand der Technik ausgeführt werden und baurechtlich zulässig sein.

Zuschüsse anderer Förderprogramme führen zu keiner Minderung der Förderhöhe der Gemeinde Burgstetten, wenn die Gesamtförderung der Mittel 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei der Förderung von wärmedämmenden Maßnahmen muss vor Beginn der Maßnahme ein Nachweis über eine Energieberatung und die daraus resultierenden Erfolgsaussichten bzw. Notwendigkeit der Wärmedämmmaßnahme bescheinigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln möglich.

Anlage 1

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die nachträgliche Anbringung von zusätzlicher Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden

Förderungskriterien

Die Förderung erfolgt nur für die Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenhülle von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1984 baurechtlich genehmigt wurden.

Die Berechnung des Förderbetrags ist auf die „effektive Dämmstoffstärke“ bei einer WLГ 040 bezogen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn sich nach einer qualifizierten Energieberatung herausstellt, dass folgende Verbesserungen des Wärmeschutzes erreicht werden können:

1. Dämmung der Außenwand auf der Außenseite
2. Kellerdecke (Untergeschossdecke)
Die Stärke der Dämmschicht muss mindestens 8 cm betragen. Eine eventuell schon bestehende Trittschalldämmung darf nicht mitgerechnet werden.
3. Dach/Decken gegen Außenluft
Die Stärke der Dämmschicht muss mindestens 20 cm betragen.

Hinweise zu den Dämmsystemen mit Gefachen (z.B. Sparrendächer)
Der Holzanteil (bzw. der Anteil des schlechter wärmedämmenden Materials) darf bei einer 20 cm starken Wärmedämmung maximal 15 % betragen.

Die Wärmeleitfähigkeit des schlechter dämmenden Materials darf maximal 4 Mal höher liegen als die des Dämmstoffes, d.h. keine Stahlträger oder ähnliches.
Bei größeren Holzanteilen sind die Dämmschichten so zu erhöhen, dass der K-Wert des Bauteils den zuvor genannten Anforderungen entspricht.

Hinweis zu den Dämmaufbauten mit vollflächigen Dämmschichten:
Bei Dach-/Deckenkonstruktionen ohne schlecht dämmende Anteile (z.B. Flachdächer, Böden von nicht ausgebauten Dachgeschossen) beträgt die Mindestdämmstoffdicke 16 cm (bezogen auf Stoffe mit WLГ 040).
4. Der Festlegung der Dämmschichtstärken liegt eine Wärmeleitfähigkeit von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLГ 040 zugrunde. Bei Verwendung von Dämmstoffen mit hiervon abweichender Wärmeleitfähigkeit muß mindestens die gleiche Dämmwirkung erreicht werden. Dies ist vom Antragsteller schriftlich nachzuweisen.
5. Wärmedämmende Verglasung
Der Wärmedurchgangskoeffizient der Verglasung darf nicht größer sein als 1,3 W/qm K (incl. Rahmen).
Der g-Wert des Glases, der Gesamtenergiedurchlassgrad, muss mindestens 60 % betragen bzw. größer sein.
6. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen bei denen
 - FCKW-haltige Materialien
 - Polyurethanplatten
 - PU-Ortschäume (Polyurethan) oder
 - UF-Ortschäume (Harnstoff- Formaldehyd)verwendet werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Wärmedämmung der Außenwand

Mindestdämmstoffstärke 12 cm	7,00 €/qm
je cm zusätzlicher Dämmung	0,25 €/qm
Förderhöchstbetrag	10,00 €/qm

Dämmung des Daches

Mindestdämmstoffstärke 20 cm	12,00 €/qm
je cm zusätzlicher Dämmung	0,50 €/qm
Förderhöchstbetrag	15,00 €/qm

Kellerdecke:

Mindestdämmstoffstärke 8 cm	4,00 €/qm
je cm zusätzlicher Dämmung	0,25 €/qm
Förderhöchstbetrag	5,00 €/qm

Wärmedämmende Verglasung 12,00 €/qm

Maßgeblich für die Berechnung des Förderbetrags ist bei der Dämmung der Außenwand und des Daches die Fläche der zu dämmenden wärmeübertragenden Gebäudehülle; Fensterflächen unter 1 qm (lichte Rohbaumasse) werden übermessen.

Ausnahmen von der Mindestdämmstärke sind möglich, wenn trotzdem die Dämmwirkung der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 040 erreicht wird.

Bei der Ermittlung der „effektiven Dämmstoffdicke“ können bei Dämmstoffen mit geringeren Wärmeleitfähigkeiten die tatsächlichen Dämmstoffstärken auf die „effektive Dämmstoffstärke“ bei einer WLG 040 umgerechnet werden.

Bei wärmedämmender Verglasung die Fläche des lichten Rohbaumaßes.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahmen 250 € übersteigen (Bagatellgrenze).

Die maximale Förderhöhe pro Objekt beträgt insgesamt für ein Ein- und Zweifamilienhaus 1.500 €, für ein Mehrfamilienhaus 3.000 €.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln möglich. Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird auf zwei Jahre begrenzt.

Hinweis: Gemäß GR-Beschluss vom 27.11.2003 wird die Umweltförderung (bis auf die Zisternenförderung) so lange ausgesetzt, bis der Verwaltungshaushalt wieder einen Überschuss erwirtschaftet.

Anlage 2

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau eines Retentionsvolumens im Neubaugebiet Steigle

Um eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung zu fördern, müssen im Neubaugebiet Steigle alle Grundstückseigentümer ein sogenanntes Retentionsvolumen von mindestens 3 m³ auf ihrem Grundstück herstellen. Durch diese Regenwasserrückhaltung soll das anfallende Regenwasser über offene Gräben und ein sogenanntes Trennsystem einem Teich zugeführt werden und dort verdunsten. Durch diese Maßnahme wird der natürliche Wasserkreislauf unterstützt und das Abwassersystem entlastet.

Diese Richtlinie gilt nur für Grundstücke im Neubaugebiet Steigle, da alle Grundstückseigentümer vertraglich verpflichtet wurden ein solches Retentionsvolumen herzustellen. Die Gemeinde Burgstetten hat Fördermittel des Landes für diese Maßnahme erhalten. Diese sollen über diese Richtlinie an die Eigentümer im Neubaugebiet „Steigle“ weitergegeben werden, um dieser speziellen Verpflichtung Rechnung zu tragen. Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird auf die Dauer der Bereitstellung der Fördermittel des Landes begrenzt.

Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

Je Grundstück wird die Herstellung des geforderten Retentionsvolumens von mindestens 3 m³ mit einem Festbetrag von 500 € gefördert.

Der Förderantrag ist vor Baubeginn formlos bei der Gemeinde Burgstetten zu stellen. An Unterlagen müssen Kostenvoranschläge sowie eine technische Beschreibung mit Skizzen vorgelegt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten.

Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren demontiert oder stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.